



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 8

Freitag, 27. Februar

2015

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

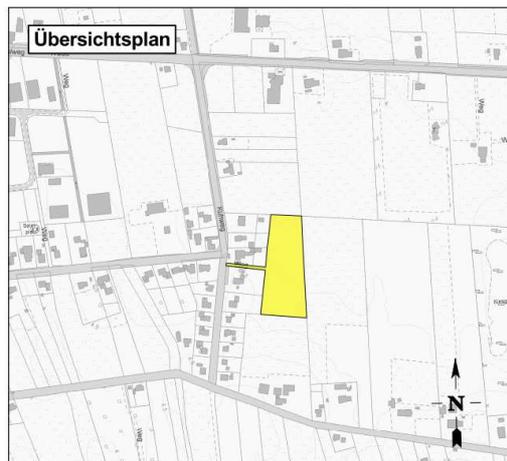
Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0808 „Klootschießer-Übungsgelände Nordstern“ der Gemeinde Großheide.....	96
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0224 der Gemeinde Marienhafte .....	97
Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0407 der Gemeinde Rechtsupweg .....	98
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0526 der Gemeinde Upgant-Schott .....	99
Satzung der Gemeinde Upgant-Schott über die Veränderungssperre zum Bebauungsplangebiet Nr. 0501 .....	100
Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland .....	102

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Inkrafttreten  
der Aufhebung des Bebauungsplanes  
Nr. 0808 „Klootschießer-Übungsgelände Nordstern“  
der Gemeinde Großheide**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großheide hat am 18.12.2014 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0808 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0808 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:





Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Marienhafe, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marienhafe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, den 17.02.2015

### Gemeinde Marienhafe

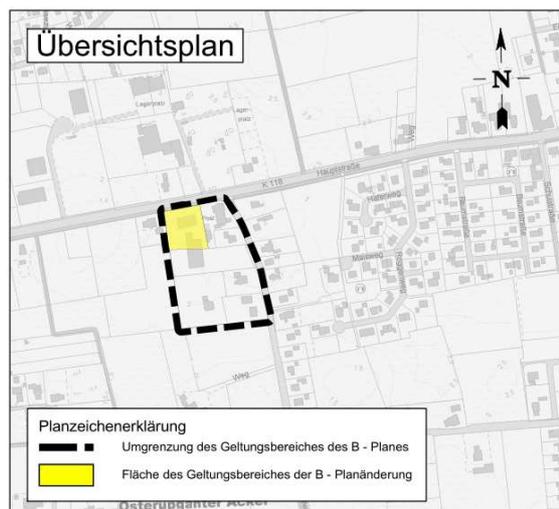
Der Gemeindedirektor  
Ihmels

---

## Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0407 der Gemeinde Rechtsupweg

Der Rat der Gemeinde Rechtsupweg hat am 02.12.2014 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0407 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Rechtsupweg, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechtsupweg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, den 23.02.2015

### **Gemeinde Rechtsupweg**

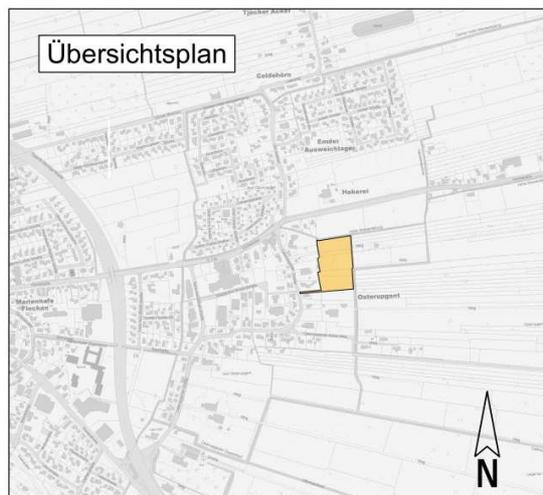
Der Gemeindedirektor  
Ihmels

---

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0526 der Gemeinde Upgant-Schott**

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat am 15.05.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Upgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, den 23.02.2015

### **Gemeinde Upgant-Schott**

Der Gemeindedirektor  
Ihmels

---

#### **Satzung der Gemeinde Upgant-Schott über die Veränderungssperre zum Bebauungsplangebiet Nr. 0501**

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in einer nicht öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Upgant-Schott am 26. Januar 2015 im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

#### **Satzung**

über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Gemeinde Upgant-Schott

Aufgrund von § 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.11 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Upgant-Schott in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 26.01.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0501 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



## **§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

**§ 5  
Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Upgant-Schott, den 26. Januar 2015

**Gemeinde Upgant-Schott**

Der Bürgermeister  
- Thiele -

Der Gemeindedirektor  
- Ihmels -

**Hinweise:**

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Upgant-Schott, den 26. Januar 2015

**Gemeinde Upgant-Schott**

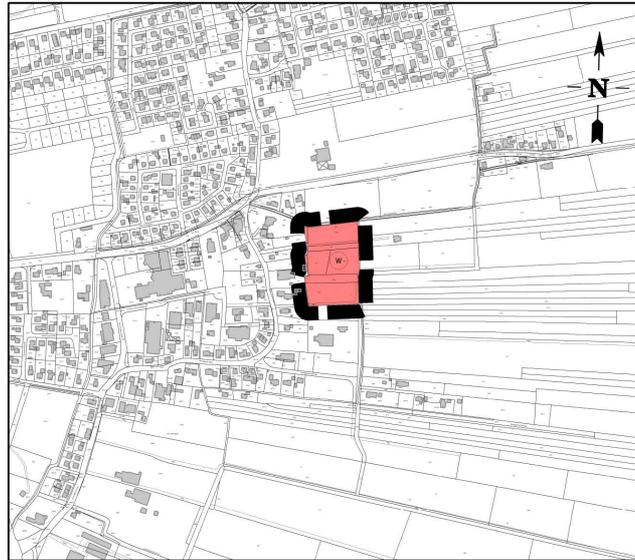
Der Gemeindedirektor  
Ihmels

---

**Bekanntmachung  
der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Brookmerland**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Samtgemeinde Brookmerland am 15.01.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 17.02.15 Az. : ARL WE 21–21101-52401-33 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafte, den 23.02.2015

### **Samtgemeinde Brookmerland**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Ihmels

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.